

— durch Marken frankirt werden, welche vom 29. I. M. an am Schalter der Postbureau's in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden.

zu $\frac{1}{2}$ Ellbergroschen auf blaugrünem Papiere

• 1	•	• blauem	•
• 2	•	• rosenrothem	•
• 3	•	• gelbem	•

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarkte“, in den Seitenräumen die Inschriften: „Deutsch-Oester. Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Wertzbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den Deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Korrespondenz frankirt werden.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen, nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preussen, sowie nach sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den eben genannten beiden Deutschen Bundesstaaten, sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarzahlung frankirt werden.

Völlig unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

- a. bei rekommandirten Briefen,
- b. bei Briefen mit Postvorschuß,
- c. bei Briefen, auf welche Einzählungen gemacht werden,
- d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei, Werth- und Geldsendungen.

Die Korrespondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender bis auf weitere Anordnung auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

Im Uebrigen treten hinsichtlich der Anwendung der Freimarken folgende Bestimmungen ein:

§. 1. Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Aversseite des Briefs, links in der obern Ecke, eine oder so viel Marken nebeneinander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs.